Präambel

Migrant*innenorganisationen Der Dachverband der Ostdeutschland "DaMOst" ein Zusammenschluss ist von Landesnetzwerken bzw. Landesverbänden der Migrant*innenorganisationen und ihren Mitgliedsorganisationen unterschiedlicher Prägung und vielfältiger Zugehörigkeit. Dieser Zusammenschluss stärkt die Handlungsfähigkeit Landesnetzwerke und Landesverbände. DaMOst e.V. bündelt die Ressourcen und die Potentiale der Migrant*innenorganisationen, die für das Gemeinwesen von außerordentlicher Relevanz sind. Seine Mitglieder bringen umfangreiche Kompetenzen und Fähigkeiten für die Mitgestaltung der Gesellschaft mit. DaMOst e.V. vertritt die Interessen der in Ostdeutschland lebenden Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Bundesebene. DaMOst e.V. repräsentiert die Belange dieses Bevölkerungsteils auf Bundesebene und bringt ostdeutsche Spezifika der Einwanderung zur Geltung. Es versteht sich als legitimer Gesprächspartner gegenüber den Akteuren der allen relevanten Organisationen Bundespolitik sowie Bundesebene. Der Dachverband möchte einen Beitrag nachhaltigen Förderung der Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland leisten. Die Tätigkeit des Verbandes ist überregional, überparteilich und überkonfessionell.

Präambel

Der Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland -DaMOst e.V. ist ein Zusammenschluss von Landesnetzwerken bzw. Landesverbänden der Migrant*innenorganisationen und Mitgliedsorganisationen unterschiedlicher Prägung und vielfältiger Zugehörigkeit in Ostdeutschland. Dieser Zusammenschluss stärkt die Handlungsfähigkeit der Landesnetzwerke und Landesverbände. DaMOst e.V. bündelt die Ressourcen und die Potentiale der Migrant*innenorganisationen, die für das Gemeinwesen von außerordentlicher Relevanz sind. Seine Mitglieder bringen umfangreiche Kompetenzen und Fähigkeiten für die Mitgestaltung der Gesellschaft mit. DaMOst e.V. vertritt die Interessen der in Ostdeutschland lebenden Bevölkerung mit Migrationsbiografie auf Bundesebene. DaMOst e.V. repräsentiert die Belange dieses Bevölkerungsteils auf Bundesebene und bringt ostdeutsche Spezifika der Einwanderung zur Geltung. Es versteht sich als legitimer Gesprächspartner gegenüber den Akteuren der Bundespolitik sowie allen relevanten Organisationen auf Bundesebene. Der Dachverband möchte einen Beitrag zur nachhaltigen Förderung der Partizipation von Menschen mit Migrationsbiografie in Deutschland leisten. Die Tätigkeit des Verbandes ist überregional, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Körperschaften sind und/oder—juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 bis 10 Personen. Im Vorstand sollen alle Bundesländer repräsentiert sein, die Mitglied Verbandes sind. Aus diesem Grund benennen die Mitgliedsorganisationen jeweils ein bis zwei Vorstandsmitglied/er. Die von den Mitgliedsorganisationen benannten Vorstandsmitglieder werden dem Verband spätestens vier Wochen, bevor die Mitgliederversammlung stattfindet, auf der gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, gemeldet. Mitgliedsorganisationen Beschluss können durch Vorstandsmitglied abberufen und wieder ein neues Vorstandsmitglied als Vorstandsmitglied für die verbleibende

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Körperschaften sind und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck Körperschaft sind. der fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 bis 10 Personen. Im Vorstand sollen alle Bundesländer repräsentiert sein, die Mitglied des Verbandes sind. Aus diesem Grund benennen die Mitgliedsorganisationen jeweils bis zu vier Kandidat*innen. Die von den Mitgliedsorganisationen benannten Kandidat*innen werden dem Verband spätestens vier Wochen, bevor die Mitgliederversammlung stattfindet, auf der gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, gemeldet. Die Mitgliedsorganisationen können durch Beschluss ihre Vertretung im Vorstand aus wichtigem Grund wieder abberufen und eine neue Vertretung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Für den Zeitraum ruhen die Rechte als Vorstandsmitglied.

Amtsperiode berufen. Dieses Recht besteht auch bei Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus sonstigem Grund. Weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schatzmeister*in und eine/n Stellvertreter*in. Über die Verteilung der anderen Ämter entscheidet der Vorstand selbst.
- 3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Sollte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Vorstandsamt begleitet haben, entscheidet der Vorstand über die Vergabe dieses Amtes an ein anderes Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit. Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter*in und der/ die Schatzmeister*in werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Kandidat*innen werden von den Mitgliedsorganisationen

Der Beschluss der Mitgliedsorganisation wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und die neue Vertretung genannt. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung der neuen Vertretung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. In der nächsten Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied gewählt werden. Dieses Recht besteht auch bei Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus sonstigem Grund. Weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schatzmeister*in und eine/n Stellvertreter*in. Über die Verteilung der anderen Ämter entscheidet der Vorstand selbst.
- 3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 5. Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt auch vorzeitig ohne Angabe von Gründen niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Sollte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Vorstandsamt begleitet haben, entscheidet der Vorstand über die Vergabe dieses Amtes an ein anderes

vorgeschlagen.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Sollten es die Haushaltsmittel des Verbandes zulassen, können auch abweichende davon Vorstandsvergütungen Beschluss angemessene auf Mitgliederversammlung gewährt werden.

Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- 2. Vorstandssitzungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sitzungsleiter*in ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der Stellvertreter*in.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sie aus mindestens der Hälfte der im Vorstand vertretenen Bundesländer sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.

- 6. Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter*in und der/ die Schatzmeister*in werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Sollten es die Haushaltsmittel des Verbandes zulassen, können auch davon abweichende angemessene Vorstandsvergütungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- 2. Vorstandssitzungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sitzungsleiter*in ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der Stellvertreter*in.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sie aus mindestens der Hälfte der im Vorstand vertretenen Bundesländer sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiter*in.

- 4. Über jede Sitzung des Vorstands wird von Schriftführer*in eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist vom/von Versammlungsleiter*in und vom/von der Protokollführer*in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kontrolle vorzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmenden. gefasste Namen der Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist spätestens einen Monat nach der Sitzung allen Teilnehmenden zur Prüfung zuzustellen.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiter*in.

- 4. Über jede Sitzung des Vorstands wird von Schriftführer*in eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter*in und vom/von der Protokollführer*in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kontrolle vorzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist spätestens einen Monat nach der Sitzung allen Teilnehmenden zur Prüfung zuzustellen.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 14. Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt ist der Verein berechtigt folgende persönliche Daten des Mitglieds aufzunehmen:
- den vollständigen Namen,
- den Titel, den akademischen Grad,
- die Anschrift,
- die Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- das Geburtsdatum,
- die Bankverbindung,
- die Art, Umfang und Lage des Immobilienbesitzes.

(2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. (4) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht. § 14. Inkrafttreten § 15. Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des DaMOst in Kraft. Mitgliederversammlung des DaMOst in Kraft. Berlin, den 26. Oktober 2019, Geändert am 24.04.2020 Berlin, den 26. Oktober 2019, Geändert am 24.04.2020 Vermerk: Die Satzung ist errichtet am 24.04.2020 mit Nachtrag, vom Vermerk: Die Satzung ist errichtet am 24.04.2020 mit Nachtrag, vom 16.06.2020 und 15.10.2020 (Tag der wiederaufgenommenen 16.06.2020 und 15.10.2020 (Tag der wiederaufgenommenen

Gründungsversammlung)

Gründungsversammlung)